

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2
BauGB des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Himmelreich IV“
hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3
BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Stockach hat am 07.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan „Himmelreich IV“ aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 wurden die eingegangenen Anregungen abgewogen und der Gemeinderat hat beschlossen nach § 3 Absatz 2 BauGB den überarbeiteten Entwurf erneut auszulegen. Wesentliche Änderung ist die Herausnahme der Vorschrift zur Fassadenbegrünung. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Baugebietes „Himmelreich“ insbesondere für heimische Gewerbetreibende geschaffen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften können im Zeitraum vom

14.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025

im Internet unter dem Link <https://www.stockach.de/stadt-stockach/de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungsverfahren> oder im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o. g. Zeitraum bei der Stadtverwaltung Stockach, Adenauerstraße 4, 78333 Stockach öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen zum Thema Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und erneuerbare Energien, Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter, Emissionen und Abfall.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Änderungen im Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (E-Mail: stadtbauamt@stockach.de) übermittelt werden. Bei Bedarf ist die Abgabe auch auf anderem Weg, wie etwa schriftlich bei der Stadtverwaltung möglich. Da das Ergebnis

der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein öffentliches Verfahren handelt und daher dazu eingehende Stellungnahmen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (grundsätzlich Fachausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sie nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Stockach, den 13.12.2024

Katter, Bürgermeisterin